

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 167/07 B

L 6 RA 88/04 (Berlin-Brandenburg)
S 4 RA 4609/00 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach dem Vortrag des Klägers hat er nach durchgeführtem Widerspruchsverfahren vor dem Sozialgericht (SG) gegen einen Vormerkungsbescheid und eine Rentenauskunft geklagt. Das SG hat seine Klage mit Gerichtsbeschluss als unzulässig abgewiesen. Mit Urteil vom 28.3.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Berufung als unbegründet zurückgewiesen und eine Missbrauchsgebühr nach § 192 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgesetzt. Dem Kläger fehle die Klagebefugnis bzw er verlange Entscheidungen oder Feststellungen, die die Beklagte nach ständiger Rechtsprechung nicht treffen dürfe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 15.7.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Soweit sich der Kläger auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bezieht, fehlt es (hinsichtlich sämtlicher gestellter Rechtsfragen) bereits an der erforderlichen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der einzelnen Rechtsfragen. Es fehlt die Auseinandersetzung damit, ob nicht bereits bestehende Rechtsprechung des BSG bzw des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Rechtsfragen beantwortet, die Rechtsfragen mithin bereits geklärt sind. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das LSG insoweit Rechtsprechung des BSG zitiert hat. Mit dieser setzt sich der Kläger jedoch nicht im Einzelnen auseinander. Soweit der Kläger (auf S 24 f der Beschwerdebegründung) auf die "allgemein bekannten Entscheidungen des BSG vom 31.7.1997" verweist, die Fragen nach der Verfassungsmäßigkeit der RÜG-Systementscheidung und einige andere der hier anstehenden Fragen bereits entschieden hätten, jedoch neu auf den "Prüfstand" müssten, fehlen im Übrigen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit, weil das LSG nicht in der Sache entschieden hat. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger auf die "Fragestellungen des BVerfG zu der mündlichen Verhandlung am 21.7.1998 und der Urteile vom 28.4.1999" Bezug nimmt.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf



dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Hinsichtlich des Vortrags, das LSG sei seinen Beweisanträgen nicht gefolgt, fehlt es bereits an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit, weil das LSG nicht in der Sache entschieden hat.
- 8 Soweit der Kläger einen im Berufungsverfahren fortwirkenden Verfahrensfehler dadurch geltend macht, dass zu Unrecht nicht in der Sache entschieden worden sei, rügt er eine Vorgehensweise des LSG, von der bereits auf der Grundlage seines eigenen Vorbringens festgestellt werden kann, dass hierin kein Verfahrensmangel liegt. Der Kläger räumt ein, dass das LSG sich zur Begründung der Unzulässigkeit der Klage und damit der Unbegründetheit der Berufung auf eine ständige Rechtsprechung bezogen habe, wonach über die Anrechnung und Bewertung rentenrechtlicher Zeiten erst bei Feststellung einer Leistung (die auch vor dem Rentenbeginn liegen kann) entschieden werden dürfe. Damit hat der Kläger die auch weiterhin geltende Rechtslage korrekt dargestellt (vgl. BSG SozR 3-2600 § 149 Nr 6 mwN sowie die auch vom Kläger zitierte ausdrückliche Vorschrift des § 149 Abs 5 Satz 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch). Dass hiervon in seinem Einzelfall abzuweichen wäre, ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers nicht; er trägt vielmehr selbst vor, er werde erst ca 2020 Rentner (Bl 7 der Beschwerdebegründung), und führt ansonsten lediglich an, es komme auf die "besondere und außerordentliche Problematik der Beurteilung von Rentenanteilen, die in der DDR erworben wurden" an und damit jedenfalls nicht auf eine für ihn spezifische Fallgestaltung.



- 9 Im Übrigen sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Vorschrift soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigefügt werden; hiervon kann jedoch nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt hinsichtlich der nicht bereits behandelten Darlegungen der Beschwerdebegründung vor.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)